

**Bürgermeisteramt Altlußheim
Rhein-Neckar-Kreis**

W i c h t i g !!!!!!!

Bitte unbedingt beachten

W i c h t i g !!!!!!!

**Benutzungsordnung
für die Grillhütte der Gemeinde Altlußheim**

Die Gemeinde Altlußheim überlässt dem Veranstalter die Grillhütte und deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Folgende Punkte sind unbedingt zu beachten.

1. In der Grillhütte und im dazugehörenden Freigelände dürfen Musikgeräte und -instrumente nur so betrieben werden, dass keine Ruhestörung eintreten kann. Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen zu den Anwohnern sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden.
Ab 22.00 Uhr muss die Lautstärke auf ein Minimum eingeschränkt werden.
2. Der Veranstalter haftet für die während der Mietzeit auf der Anlage entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Mitbenutzer während der Benutzung der Grillhütte ergeben. Dem Veranstalter wird empfohlen, für diesen Fall eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit die Grillhütte zweckentsprechend benutzt wird. Die Grillhütte mit überdachter Außenfläche bietet max. 100 Personen Platz. Die Kapazität der Grillhütte darf nicht durch das Aufstellen von Zelten oder anderen Aufbauten im Bereich der Grillhütte erweitert werden.
5. **Öffentliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit öffentlicher Bewirtschaftung sind in der Grillhütte nicht erlaubt.**
6. Die Benutzer der Grillhütte haben dafür zu sorgen, dass die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete nicht gestört bzw. durch Lärm belästigt werden.
7. **Schul-, Klassen- oder Abi-Feiern sowie sonstige schulische Veranstaltungen sind nicht erlaubt.**
8. **Im gesamten Innenbereich der Grillhütte herrscht uneingeschränktes Rauchverbot.**

Der Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) zum Grillen nur die hierfür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden;
Flüssige Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden. Für den Außengrill ist Holzkohle und für den mobilen Grill Gas zu benutzen.
- b) die Anlage nicht verunreinigt wird und Abfälle ordnungsgemäß gesammelt werden.
Der Abfall ist sorgfältig zu trennen. Der speziell bei Polterabenden anfallende Müll (Porzellan etc.) ist auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Die entsprechenden Vorkehrungen (Containerbestellung und -abfuhr) sind zu treffen. Alle Porzellan- oder Glasscherbenreste sind restlos zu beseitigen; ebenso Papier- oder Styroporreste.
- c) die Grünanlagen schonend behandeln werden.

- d) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.
- e) beim Verlassen des Grillplatzes in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist.
- f) Fenster und Fensterläden, sowie Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen, Lichtschalter ausgeschaltet, Kühlschränke ausgeschaltet, Kühlschranktüren aber offen und die Reinigungsgeräte wieder im Putzschrank aufbewahrt werden.
- g) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird.
- h) Fahrzeuge (Pkw's, Mopeds und dergl.) von den Besuchern nur außerhalb des Geländes und nur auf den vorgesehenen Parkplätzen, nicht auf dem Freizeitgelände selbst abgestellt werden; die Zufahrt für Anlieferungen ist erlaubt.
- i) **das bereitgestellte Geschirr und Gläser verwendet wird.**
Die Benutzung von Plastik- bzw. Pappgeschirr wird ausdrücklich untersagt.
Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt eine entsprechende Müllgebühr zu verlangen. Das verwendete Geschirr, Besteck und die Gläser sind in sauberem Zustand zu übergeben. Die bereitgestellte Geschirrspülmaschine ist pfleglich zu behandeln.
- j) das Übernachten bzw. Zelten im Grillhüttenbereich und auch in der Grillhütte selbst unterbleibt.
- k) die WC-Anlage benutzt wird und nicht das umliegende Gelände.
- l) der Grillplatz (Grillhütte, WC-Anlage und Außengelände) bis spätestens 11.00 Uhr am nächsten Morgen gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben wird.
- m) nach Beendigung der Veranstaltung das Mobiliar (Tische, Bänke), der Schwenkgrill und der mobile Gasgrill in der Grillhütte eingeschlossen werden.
- n) er für alle Schäden, auch abhanden kommende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände aufkommt.
- o) die Räume, Einrichtungen, Geräte sowie die zur Grillhütte gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragung zu prüfen. Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Streupflicht.
- p) dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist die Gemeinde berechtigt eine **Vertragsstrafe von bis zu 2.500 €** auszusprechen.

Weitere Bedingungen behalten wir uns vor.

gez. Hartmut Beck
Bürgermeister